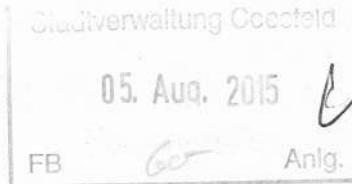


Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Coesfeld
60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Herr Richter
Postfach 18 43

48638 Coesfeld



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark
Telefon 0221-141 - 3475
Telefax 069-265 - 49333
thorsten.schwark@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) Sh TöB-Köl-15-10010 (16979)

30.07.15

Ihre Nachricht vom 28.07.2015

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld keine Bedenken.

Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen:

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen **Bahnanlagen** ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

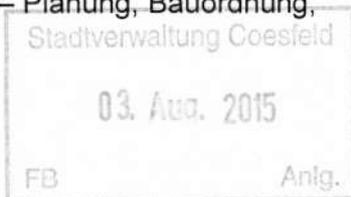
Strauß

i. A.

Schwark

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung,
Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld

Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de

vom 28.07.2015

FP_Windenergie_COE.doc

Coesfeld 30.07.2015

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.

Im Auftrag

Entrup

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13

IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15

Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

BIC: GENO DE D1 BRS

BLZ 400 600 00

BLZ 380 601 86

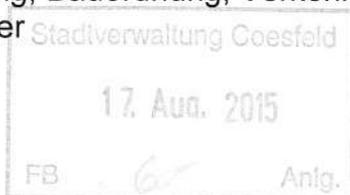
Konto-Nr. 403 213

Konto-Nr. 2 100 771 015

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60-Plaung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn M. Richter
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 492 /15B

Münster, 12.08.2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

- Ihr Schreiben vom 28.07.2015 Az.: ./ -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Richter,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand be-
nehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)



Stadtwerke
Coesfeld

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Bü/Bri

Ansprechpartner
Bernd Büning

Email
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
19.08.2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Teilflächennutzungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH sind für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung u. a. auch in den Konzentrationszonen verantwortlich. Bei der Standortfindung der Windkraftanlagen können sich Konflikte mit den Leitungen und Anlagen ergeben. Diesbezüglich ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken erforderlich.

Anhand der vorliegenden Planunterlagen zum Teilflächenplan „Windenergie“ ist ersichtlich, dass Bereiche des westlichen Wasserschutzgebietes Lette / Humburg von der Planung betroffen sind. Ausgespart von der Planung sind Waldflächen, das Umfeld von Gebäuden und der Umriss der Schutzzone II der Brunnengalerie Kannebrocksbach. Die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes und die Schutzzone II der Brunnengalerien Lette, alt und Humburg sind in den Planunterlagen nicht dargestellt. Wir empfehlen, dies in den Planunterlagen nachzutragen.

Anhand der Planunterlagen ist ersichtlich, dass nur die Fläche der Schutzzone II Brunnengalerie Kannebrocksbach von der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35, Abs. 3, Satz 3 BauGb nicht betroffen ist. Bezüglich zukünftiger Erweiterungen der Brunnengalerie Kannebrocksbach über die Grenzen der heutigen Schutzzone II hinweg infolge notwendiger Brunnenneubauten ist ein Vorrang der Wassergewinnung vor der Windenergienutzung immer zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein zusätzlicher Radius von 200 m um die heutige Schutzzone II der Brunnengalerie Kannebrocksbach



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



von der Konzentrationszone für Windenergienutzung freizuhalten. Aufgrund der hydrogeologisch besonders guten Verhältnisse im Bereich der Brunnengalerie Kannebrocksbach und der vorhandenen Reserven in der jährlichen Rohwasserförderung gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung dürfen die Erschließungsmöglichkeiten für die Wassergewinnung nicht eingeschränkt werden.

Bei einem zukünftigen Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet Lette / Humburg, Schutzzone III ist eine Gefährdung des Grundwassers explizit zu vermeiden. Hierbei sind u. a. auch die Auflagen der Schutzgebietsverordnung, Anlage 3 zwingend zu beachten. Beispielhaft weisen wir auf den Einbau von Recycling-Materialien (Nr. 40), den Wegebau (Nr. 47) und Versorgungsleitungen (Nr. 49) gemäß Anlage 3 hin. Weiterhin sind für die eventuell notwendigen Wasserhaltungen beim Bau der Windenergieanlagen wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8, 10 WHG einzuholen. An diesen Genehmigungsverfahren ist die Stadtwerke Coesfeld GmbH zu beteiligen.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH betreibt im Wassergewinnungsgebiet ein engmaschiges Grundwassermessstellennetz. Diese Grundwassermessstellen dienen u. a. zur Beweissicherung, Grundwasser-Qualitätsüberwachung und zur Ermittlung landwirtschaftlicher Ertragsschäden. Sofern die Grundwassermessstellen durch die Errichtung der Windenergieanlagen direkt (Überbauung) oder indirekt (Radius 50 m) betroffen sind, sind mindestens gleichwertige Grundwassermessstellen nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 115 abzuteufen.

Sofern unsere Empfehlungen und Hinweise beachtet werden, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen den Teilflächenplan „Windenergie“.

Durch diese Stellungnahme werden keine Aussagen zur Anschlussmöglichkeit der Windkraftanlagen oder damit verbundener Fragestellungen getroffen.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH


Markus Hilkenbach

Richter, Martin

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 21. August 2015 10:57
An: Richter, Martin
Betreff: Leitungsauskunft - Teil-FNP Windenergie; Signatur nicht erfolgreich geprüft
Anlagen: ATT00001.htm; Julia Parser Messages.txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Betrieb / Projektierung

Leitungen Bestandssicherung

Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

T intern 15711

T extern +49 231 5849-15711

mailto: <mailto:baerbel.vidal@amprion.net> baerbel.vidal@amprion.net

<<http://www.amprion.net/>> www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte

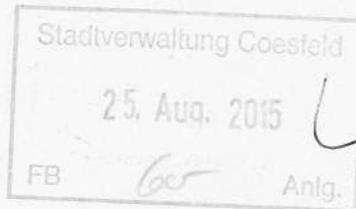
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-
IdNr. DE 8137 61 356



**Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld**

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.
Wenning@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Ha/Wg	J.W. Wenning	322	24.08.2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) Baugesetzbuch

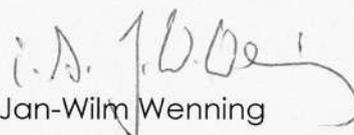
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
bestehen aus fachlicher Sicht des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld


Rolf Hackling


Jan-Wilm Wenning



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG

(BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 – BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
(BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000 – BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
(BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 – BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00



PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 45312 Essen

PLEDOC

Wissen, wo es langgeht.

Handwritten notes:
11. im Plan
oh
Lageplan

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadt Coesfeld
FB Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/36 59 - 324

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Brettschneider	28.07.2015	PLEdoc GmbH	1306876	24.08.2015

**Bauleitplanverfahren der Stadt Coesfeld
Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"**

- hier: 1. Ferngasleitung Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH , DN 1100, mit Betriebskabel, Blatt 688 bis 714, Schutzstreifenbreite 15 m
2. Schieberstation Coesfeld mit Ausblaseleitung an der Leitung Nr. 63
3. Ferngasleitung Nr. 13 der Open Grid Europe GmbH, DN 400, mit Betriebskabel, Blatt 76 bis 95, Schutzstreifenbreite 10 m
4. Schieberstation 16 mit Ausblaseleitung an der Leitung Nr. 13
5. Ferngasleitung Nr. 27 der Open Grid Europe GmbH , DN 900, mit Betriebskabel, Blatt 58 bis 91, Schutzstreifenbreite 10 m
6. Schieberstation Lette mit Ausblaseleitung an der Leitung Nr. 27
7. außer Betrieb befindliche Ferngasleitung Nr. 63/6 der Open Grid Europe GmbH im Schutzstreifen der Leitung Nr. 63

Bezug: unser Schreiben 1228972 an die Bezirksregierung Münster vom 11.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie von Ihrer Homepage heruntergeladen. In den beigefügten Ausdruck des Teilflächennutzungsplans haben wir die Verläufe der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen grafisch übernommen und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
53 9001 AU 9020



Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan Windenergie zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie beachten Sie bitte das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

Abstände zu Versorgungsanlagen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden.

Die Standorte von Windenergieanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Dieser Abstand ergibt sich aus den Parametern: Nabenhöhe 100 m, Rotorblattdurchmesser 120 m und Nennweite der Leitung \leq DN 900. Bei einer Überschreitung dieser Angaben bedarf es einer gesonderten Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH. Die für die Bestimmung des Mindestabstandes erforderlichen Daten sind der Open Grid Europe GmbH bzw. uns bereits in der Vorentwurfsphase zwecks frühzeitiger technischer Abstimmungen mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind.

Sollten bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Christine Bockermann


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Teilflächennutzungsplan
Merkblatt

Verteiler
TBW Werne, Herrn Dr. Hambrecht / Herrn Zegar / Herrn Heyn

Fachbereich 60

Mitteilung vom 26.08.2015



H

26.08.2015

An den
Fachbereich 60
Herr Martin Richter

Im Haus

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

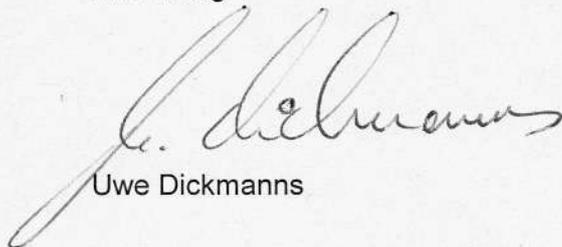
Aus Sicht des FB 70 / Bauen und Umwelt bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes. Es sollten jedoch folgende Anregungen und Bedenken aufgenommen werden:

Zur verkehrlichen Erschließung der Windenergiestandorte ist es erforderlich, Zuwegungen mit Anbindung an Wirtschaftswege oder Gemeindestraßen nach Vorgaben (zu Abmessungen, Materialien, Einbaustärken, Ausrundung an Einmündungen etc.) und in Abstimmung mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld herzustellen.

Falls die Erschließung eines Windenergiestandortes den Ausbau von städtischen Verkehrsflächen voraussetzt, hat der Anlagenbetreiber die anfallenden Kosten zu tragen.

Falls zum Anschluss von Windenergieanlagen die Verlegung von Leitungen auf städtischen Flächen erforderlich wird, ist vorab eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen. Die entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

Im Auftrag

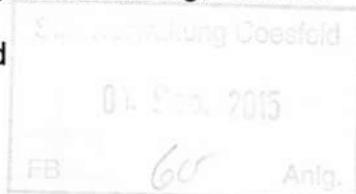


Uwe Dickmanns

H
im Plan
...

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Coesfeld
FB: 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Martin Richter
Ihre Nachricht 28.07.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1574/ld/102.366/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 26. August 2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Coesfeld - Kusenhorst, Bl. 1574 (Maste 13 bis 17)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld Süd, Bl. 1819 (Maste 1005 [Bl. 1574] bis 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorrangfläche östlich des Stadtgebietes von Coesfeld befindet sich teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls Windenergieanlagen in der Nähe der Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitungen) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

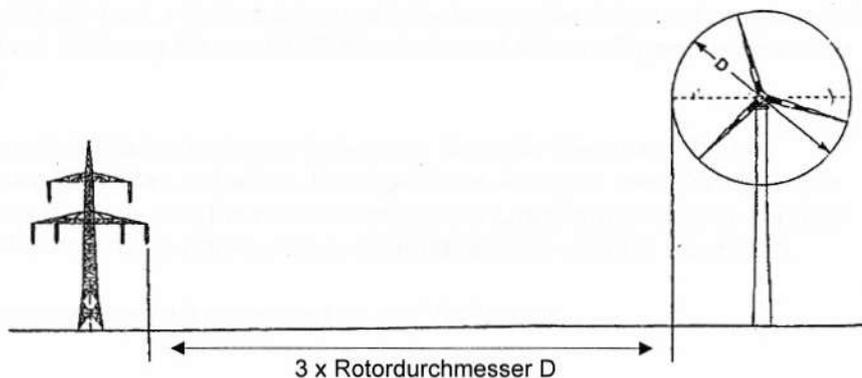
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

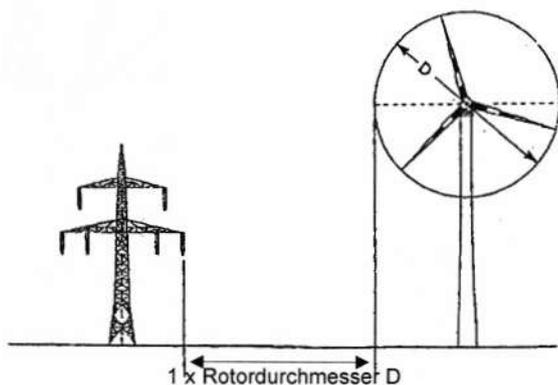
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZ00000109489

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitungen notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Seite 3

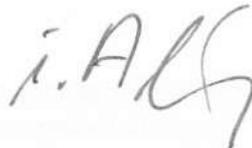
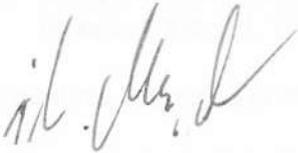
Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitungen bezieht und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die Westnetz GmbH, **Regionalzentrum Münster**, erhalten. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

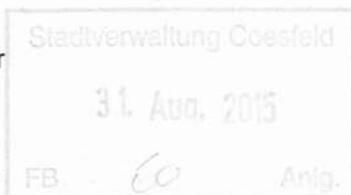
Westnetz GmbH



Anlage
1 Satz Lagepläne, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
DRW-S-LG (Doku)
Bl. 1574
Bl. 1819

Stadt Coesfeld
z.Hd. Herrn Richter
Postfach 1843



48653 Coesfeld

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft	Datum
Ihr Schreiben vom 28.07.2015	060-AM-Tak	Jürgen Take Telefon: +49 251 9370-214 · Mobil: +49 163 6548 213 Juergen.Take@BLB.NRW.DE · Telefax: +49 211 6170 2751	27.08.2015

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

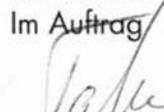
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. (1) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Richter,

die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt.
Es bestehen somit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

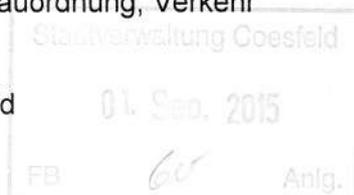

Jürgen Take





Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Coesfeld
60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Herrn Richter
Markt 8
48653 Coesfeld



28.08.2015
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
310-11-01.013 2015_116
bei Antwort bitte angeben
Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470
martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"
Ihr Schreiben vom 28.07.2015
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken.

Es befinden sich nur kleinere Waldflächen innerhalb der Konzentrationszonen, forstliche Belange werden in den konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch abgestimmt.

Besondere Anforderungen an Art und Detaillierungsgrad der Umweltürüfung werden aus forstlicher Sicht nicht gestellt.

Freundliche Grüße

M. Baumgart
i. A. Martin Baumgart



Bankverbindung
HELABA
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Straßen.NRW.

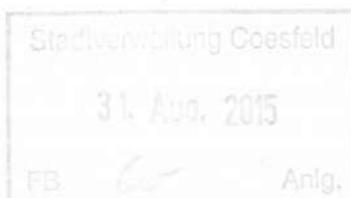
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Münsterland

Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/742-132
Fax: 02541/742-297
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.07/Coe-Nr.
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 28.08.2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

- Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB -

Schreiben der Stadt Coesfeld vom 28.07.2015

Anlage: 1. Deckblatt II zur Planfeststellung Übersichtskarte im M 1:25000
2. Deckblatt II zur Planfeststellung Blatt- Nr. 19a im M 1:1000
3. Deckblatt II zur Planfeststellung Blatt- Nr. 20a im M 1:1000

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld sowie zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Coesfeld plant mehrere Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet Coesfeld auszuweisen. Die geplanten Potenzialflächen liegen zum Teil im Nahbereich der nachfolgenden Bundes- und Landesstraßen der Regionalniederlassung Münsterland:

1. Bundesstraße 474, Streckenabschnitt 11
2. Bundesstraße 525, Streckenabschnitt 15
4. Landesstraße 571, Streckenabschnitt 07
5. Landesstraße 581, Streckenabschnitt 22

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand). Bei der Planung dieser Konzentrationszonen ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen nur außerhalb der Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone der klassifizierten Landesstraßen zulässig sind.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Hierbei ist anzumerken, dass der Straßenbaulastträger die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium“ ansieht. Dieser Flächenkorridor steht für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf gesehen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem **Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotor Durchmesser** berechnet, zur Straße einzuhalten. *(Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.)*

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit bitte ich im weiteren Verfahren genau darzulegen.

Darüber hinaus sind die folgenden beabsichtigten bzw. eingeleiteten Baumaßnahmen der Regionalniederlassung Münsterland von der Ausweisung der Potenzialflächen betroffen:

1. Bundesstraße 67 n / Bundesstraße 474 n zwischen Reken und Dülmen

Für den Neubau der Bundesstraße 67 n / Bundesstraße 474 n zwischen Reken und Dülmen ist gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Datum vom 24.08.2010 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung in Münster beantragt und eingeleitet worden. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 bei den vom Plan betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist durchgeführt worden. Der Erörterungstermin hat in der Zeit vom 24.06.2014 bis 26.06.2014 sowie vom 30.06.2014 bis zum 03.07.2014 in Dülmen im Kolpinghaus stattgefunden.

Die Einbringung des Deckblattes I in das Planfeststellungsverfahren wurde mit Datum vom 23.06.2014 bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Für das Deckblatt II (LBP) wurde mit Datum vom 23.01.2015 die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen zum Deckblatt II lagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 18.03.2015 in den Städten Coesfeld und Dülmen sowie in den Gemeinden Reken und Heiden öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am 01.04.2015. Für das Deckblatt III zur Wassertechnik wurde mit Datum vom 27.03.2015 bei der Bezirksregierung Münster die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt. Diese Unterlagen werden zusammen mit dem Deckblatt IV im Herbst 2015 öffentlich ausgelegt werden.

Die Planung für den Neubau der Bundesstraße 67n und der Bundesstraße 474n einschließlich aller Folgemaßnahmen gilt mit der Offenlegung als hinreichend verfestigt. Somit unterliegen die betroffenen Flächen gemäß § 9a FStrG der Veränderungssperre und müssen bei Planungen Dritter berücksichtigt werden. Zusätzlich greift das Vorkaufsrecht für die vom Plan betroffenen Flächen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 67n Reken - Dülmen sowie dem Neubau der Bundesstraße 474n Nordumgehung Dülmen wurden umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen und gutachterliche Bewertungen notwendig. Die hieraus abzuleitenden Maßnahmen finden sich letztendlich gebündelt in der landschaftspflegerischen Begleitplanung wieder.

Die vorgenannten Planfeststellungsunterlagen enthalten u.a. ein umfassendes Kompensationskonzept zur projektspezifischen, umweltfachlichen Konfliktbewältigung. Dies sind zunächst die obligatorischen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG und § 4 LG NW.

Das Projekt ist darüber hinaus in erheblicher Weise von Betroffenheiten im Zusammenhang mit dem europäisch-nationalen Arten- und Gebietsschutz dominiert. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen daher ebenso und fast ausnahmslos - im Rahmen einer multifunktionalen Zuweisung - zur Schaffung von Alternativlebensräumen gemäß § 44 BNatSchG für die Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten (CEF-Maßnahmen).

Insbesondere im Bereich der Heubachniederung übernehmen diese Maßnahmen – neben den beiden vorgenannten rechtlichen Ansprüchen – auch die Funktion der Schadensbegrenzung (FFH/S-Maßnahmen) zur verträglichen Umsetzung des Projektes nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete).

Die beschriebenen Entwicklungsziele und Funktionen der Kompensationsmaßnahmen dienen also in mehrfacher Weise der naturschutzrechtlichen Konfliktlösung und wurden im notwendigen Umfang im Projektraum verortet und in großen Teilen bereits hergerichtet. Diese Funktionen, einschließlich der geplanten und zwingenden Neueta-blierung projektrelevanter Arten und Lebensräume sind damit als tatsächlich oder faktisch gegeben zu bewerten.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sowie in den nachgeordneten Zulassungsverfahren ist daher vom Planungsträger „Windenergie“ zu prüfen, inwieweit die Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und letztendlich die Vorgaben des planfeststellungsrelevanten Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Neubau der Bundesstraße 67n / Bundesstraße 474n zwischen Reken und Dülmen gefährdet sein können und sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele und Funktionen der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden. Dabei sind ebenso kumulative Effekte und Wirkungen in die Betrachtung mit einzubeziehen.

2. Landesstraße 581 in Coesfeld, Ortsteil Flamschen

Die Regionalniederlassung Münsterland beabsichtigt die Umgestaltung des Straßenquerschnitts sowie den Bau eines kombinierten Geh-Radweges im Zuge der Landesstraße 581, Streckenabschnitt 22 zwischen der Bundesstraße 525 und der Anbindung zur ehemaligen Bundeswehrkaserne. Der kombinierte Geh-Radweg ist östlich der Landesstraße geplant. Der Baubeginn im Jahr 2016 / 2017 vorgesehen. Hierfür ist die gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW definiert Anbaubeschränkungszone von 40 m freizuhalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland - festzulegen.

Da dem Landesbetrieb Straßenbau NRW derzeit nur die beabsichtigten Grenzen zum Gesamtvorhaben vorliegen, können die bau- anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Insoweit sind die oben stehenden Ausführungen als vorläufig und nicht abschließend anzusehen.

Bei dem weiteren Verfahren bitte ich den Landesbetrieb Straßenbau NRW erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Frank Steinbuß



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Coesfeld
-Stadtplanungsamt-

48638 Coesfeld

Bearbeitung: Juliane Heinle

Telefon: (02 01) 24 20- 144

Telefax: (02 01) 24 20- 9 144

e-Mail: HeinleJ@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 31.08.2015

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

541pt/010-2014

Betreff: Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Plans habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Ich erlaube mir aber folgende Bemerkungen:

Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden.

Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfehle ich aus eisenbahntechnischer Sicht folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

Vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen empfehle ich derzeit, als *Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB* mindestens den *2-fachen Rotordurchmesser* einzuplanen. Dieser Wert muss größer als die Gesamthöhe der WEA sein. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (02 01) 24 20-0
Fax-Nr. +49 (02 01) 24 20-6 99

Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
(BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Abstandsregelung gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken.

Im Rahmen einer Studie der RWTH Aachen wurde die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen (WEA) untersucht. Es handelt sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe, also auf die *110 kV Bahnstromleitung*.

Die o. g. Studie hat in der Empfehlung des VDEW e. V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung NRW in der Fassung vom 28.09.1998 Eingang gefunden.

Hierbei wird für Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) der *3-fache Rotordurchmesser* empfohlen.

Dieser Empfehlung schließe ich mich an.

Die VDEW empfiehlt außerdem bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z. B. *Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn*) einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser. Da jedoch die Oberleitung naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 KV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o. g. Abstandsempfehlung von *2 x Rotordurchmesser* für den Schienenweg übertrifft die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspricht daher auch meiner Empfehlung.

Um die Störwirkung der WEA auf Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist – soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind – der Abstand von 2 x Rotordurchmesser, der für Schienenwege allg. gilt, ausreichend.

Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfehle ich für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) anzusetzen.

Hinweis:

Durch den Betrieb der WEA sind Beeinträchtigungen auf Signalbilder der Eisenbahnen durch den sog. Stroboskop-Effekt nicht auszuschließen. Dadurch kann die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes gestört werden. Die Beeinträchtigungen sollten durch oberflächen-(Farb)-Gestaltung und/oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinle



*H. in den
de. W. 2015*
EVONIK
INDUSTRIES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Coesfeld
Herr Richter
Markt 8
48653 Coesfeld



31. August 2015

Christian Hinsdorf
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-2351
Telefax +49 2365 49-4177
christian.hinsdorf@evonik.com

BAU 2697-0

Fernleitung 7, DN 200, PN 64 – Erdgas

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Windenergie“

hier: Bereich Stevede

Sehr geehrter Herr Richter,

zu dem o. g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Von den o. g. Teilflächen der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird der Verlauf der Fernleitung und deren 10 m breiter Schutzstreifen betroffen sein.

Wir bitten um eine nachrichtliche Erwähnung der Leitung und des Schutzstreifens im Textteil des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Bei der Planung von Standorten für Windkraftanlagen sind uns in vergleichbaren Fällen durch TÜV-Gutachten Mindestabstände vorgegeben worden, die auch auf Ihre Planung Anwendung finden.

Es ist demnach sicherzustellen, dass der Rotorkreis einer Windkraftanlage nicht in den 10 m breiten Schutzstreifen der Fernleitung ragt, unabhängig von der Höhe der Rotornabe.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herberg,
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25884

Die Durchführung der Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln und Trassenbe- bzw. -überführung sind detailliert vorzustellen und bei Beanspruchung des Leitungsschutzstreifens von uns schriftlich zu genehmigen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG“, deren Auflagen wir bereits in der Planung zu berücksichtigen bitten.

Den Erhalt und die Anerkennung der Schutzanweisung bitten wir auf dem Antwortformular zu bestätigen und dieses an uns zurückzusenden.

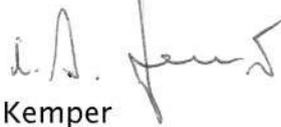
Die anhängende Anlage „A“ ist ausgefüllt an uns zurückzusenden.

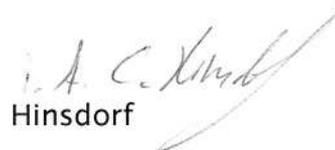
Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und ggf. weiteren Verfahren wie z. B. Baugenehmigungen.

Dieses Schreiben gilt nicht als Bauerlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH


Kemper

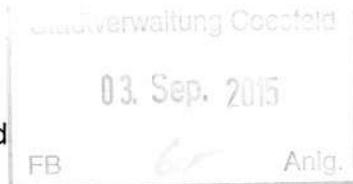

Hinsdorf

Anlagen

1 Übersicht A3, M 1:15.000
Freistellungsvermerk
Schutzanweisung
Anlage „A“

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Coesfeld
Amt 61
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

31. August 2015
Schz/PI

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"

Ihr Zeichen Zi 308, Ihr Schreiben vom 28.07.2015, Unser Zeichen: 112891
hier: Verfahren gem. 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom
28.07.2015 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorge-
bracht.

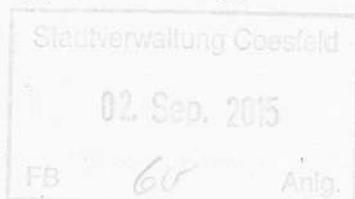
Freundliche Grüße

Schmitz

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr
Herr Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Servicezeiten:

Mo - Do: 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Ansprechpartner:
Michael Höhn

Tel.: 0251 591-3573

E-Mail: michael.hoehn@lwl.org

Münster, 31.8.2015

**Betr. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie / Ihr
Schreiben vom 28.7.15**

Sehr geehrter Herr Richter,

zu der von Ihnen aufgestellten Planung haben wir Hinweise.

Aus dem in Bearbeitung befindlichen Umweltbericht geht nicht hervor, ob und in wie weit Sie sich bei der Untersuchung der vorgeschlagenen Konzentrationszonen mit den Belangen des Denkmalschutzes auseinandergesetzt haben. Von Interesse ist hier insbesondere die Berücksichtigung raumwirksamer Denkmäler und der Bereiche mit Bedeutung für die historische Kulturlandschaft. Bei der Prüfung dieser Frage sollte der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zu Grunde gelegt werden.

Er kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass nach unserer Erfahrung der von Ihnen erwähnte Pauschalabstand bei „großen Denkmälern“ von 500 m im Einzelfall nicht ausreicht. Wir bieten Ihnen bei der Prüfung unsere Unterstützung an. Wenn Sie uns Ihre Planung als shape-file zukommen lassen, würden wir hier eine Überlagerung mit den uns vorliegenden Daten aus dem erwähnten Fachbeitrag vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


(Michael Höhn)

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Denkmalbehörde in Ihrem Haus.

Richter, Martin

Von: Höhn, Michael <Michael.Hoehn@lwl.org>
Gesendet: Montag, 31. August 2015 10:42
An: Richter, Martin
Betreff: Beteiligungsverfahren Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrter Herr Richter,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.7.15. Meine Stellungnahme in diesem Verfahren habe ich heute auf den Postweg gebracht.

Zur Fristwahrung erhalten Sie den Wortlaut des Schreibens vorab per Email:

zu der von Ihnen aufgestellten Planung haben wir Hinweise.

Aus dem in Bearbeitung befindlichen Umweltbericht geht nicht hervor, ob und in wie weit Sie sich bei der Untersuchung der vorgeschlagenen Konzentrationszonen mit den Belangen des Denkmalschutzes auseinandergesetzt haben. Von Interesse ist hier insbesondere die Berücksichtigung raumwirksamer Denkmäler und der Bereiche mit Bedeutung für die historische Kulturlandschaft. Bei der Prüfung dieser Frage sollte der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zu Grunde gelegt werden.

Er kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass nach unserer Erfahrung der von Ihnen erwähnte Pauschalabstand bei „großen Denkmälern“ von 500 m im Einzelfall nicht ausreicht. Wir bieten Ihnen bei der Prüfung unsere Unterstützung an.

Wenn Sie uns Ihre Planung als shape-file zukommen lassen, würden wir hier eine Überlagerung mit den uns vorliegenden Daten aus dem erwähnten Fachbeitrag vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Michael Höhn

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Wissenschaftlicher Referent, Landschaftsarchitekt
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3573
michael.hoehn@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org/dlbw

oder folgen Sie uns auf Twitter: www.twitter.com/lwl_aktuell

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 16.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 116 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

H

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Postfach 27 67, 48014 Münster

Stadt Coesfeld

Markt 8

48653 Coesfeld

IHR ZEICHEN

ANSPRECHPARTNER Kai Fischer, Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 15

TELEFONNUMMER 0251 78877-7755 ; Email: kai.fischer@telekom.de

DATUM 31.08.2015

BETRIFFT Stellungnahme zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 28. Juli 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bestehen keine Bedenken für die vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer vorhandenen Lage verbleiben können.

In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen.

Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen.

Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihr Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse:

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Konzentrationszonen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-nl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 31.08.2015
EMPFÄNGER Stadt Coesfeld
SEITE 2

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000057510093 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

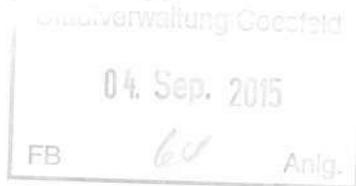
Mit freundlichen Grüßen
i.A. Kai Fischer

Kai Fischer

Digital unterschrieben von Kai Fischer
DN: o=DTAG, ou=Person,
ou=Employee, ou=C-758304, cn=Kai
Fischer, email=Kai.Fischer@telekom.de
Datum: 2015.08.31 10:14:22 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15, Team PPB Rheine
Dahlweg 100, 48153 Münster

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Stadt Coesfeld
FB 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 18 43
48638 Coesfeld

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3.3 Hj/Thm

Datum:

02.09.2015

Ihre Fragen beantwortet:

Norbert Hejna
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
norbert.hejna@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 28.07.2015

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Windenergie“ der Stadt Coesfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g.
Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine
Anregungen vor.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich WirtschaftsförderungHandwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.dePostanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 MünsterSie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach VereinbarungBankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26Volksbank Münster
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00



STADT DÜLMEN

Die Bürgermeisterin

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen

Stadt Coesfeld
Postfach 1843

48653 Coesfeld



VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG VERMESSUNG

Overbergplatz 3 (Overbergpassage)

48249 Dülmen,	25.08.2015
Auskunft erteilt:	Herr Heidemann
Aktenzeichen:	612.Hei
Zimmer:	16
Durchwahl-Nr.:	02594 / 12-633
Sammel-Nr.:	02594 / 12-0
Telefax:	02594 / 12-649
E-Mail:	stadtentwicklung@duelmen.de
Internet:	www.duelmen.de

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu dem o.g. Bauleitplan der Stadt Coesfeld vorgetragen.

Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.

Ich danke Ihnen für die Abstimmung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Astrid Wiechers
(städt. Oberbaurätin)

Bankverbindung

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Nottuln eG
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG
Postbank Dortmund

BIC

WELADE3WXXX
GENODEM1BOB
GENODEM1CNO
GENODEM1CND
PBNKDEFF

IBAN

DE67 40154530 0018000109
DE08 42861387 0046601100
DE54 40164352 1900042200
DE30 40069226 0005599200
DE70 44010046 0005390463

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung